



Beitragsordnung

Förderverein des Salzlandtheaters Staßfurt e. V.

§1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§4 Höhe des Beitrags

1. die Mitglieder haben folgende Mindestbeiträge zu zahlen
 - ordentliche Mitglieder zahlen 60 € pro Jahr
 - Schüler, Auszubildende, Studenten und Mitglieder eines pädagogischen Angebots zahlen mindestens 18 € pro Jahr
 - Fördermitglieder zahlen 50 € pro Monat
2. Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgeblich.

§5 Fälligkeit des Beitrags

1. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 30. April eines jeden Jahres fällig.
2. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§6 Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge werden vorrangig im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, dem Vorstand eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
2. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, hat es die Möglichkeit den Beitrag auf das Konto des Vereins zu überweisen.

IBAN: DE79800555003021103102

BIC: NOLADE21SES

Salzlandsparkasse

3. Mitgliedsbeiträge sollen nicht bar gezahlt werden

§7 Beitragsrückstand

Mahngebühren werden nicht erhoben.
Portokosten für Zahlungserinnerungen sind dem Verein durch das Mitglied zu erstatten.

Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§8 soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§9 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§10 Änderungen

Änderungen die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über alle anderen Änderungen die diese Beitragsordnung betreffen entscheidet der Vorstand.

§11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Vorstandsbeschluss vom 05.06.2018 in Kraft.